

**Änderungen zum
Haushaltsplanentwurf 2025
in der Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien**

- Ergebnisplan -

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2025		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
1	Produkt 050910, Nr. 03 Unterhaltsvorschuss	303- 304	-300.000	0	<p>Aufgrund des Beschlusses des BGH vom 31.05.2023 sind Forderungen gegen Leistungsempfänger nach dem SGB II ohne Einkommen nicht geltend zu machen. Mit dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz wird der § 7a UVG aufgehoben. Damit werden ab 2025 wieder Forderungen gegen Leistungsempfänger nach dem SGB II ohne Einkommen geltend gemacht. Forderungen bis zum 31.12.2024 sind weiterhin nicht geltend zu machen. Dies wirkt sich auch noch auf die Jahre 2025 bis 2027 aus, da noch rückwirkend Ausbuchungen vorgenommen werden müssen. Der Effekt der Ausbuchungen der Forderungen gegen SGB II Empfänger ohne Einkommen wird sich ab 2026 schrittweise nicht mehr so stark auswirken. Entsprechende Änderungen müssen auch im Produkt 050910 bei den Nummern 07 und 16 vorgenommen werden (siehe Erläuterungen).</p> <p>Die Finanzplanung für die Jahre 2026-2028 wird entsprechend fortgeschrieben: 2026: -125.000 € (Ansatz neu: 525.000 €) 2027: -40.000 € (Ansatz neu: 560.000 €) 2028: keine Änderung</p>
2	Produkt 050910, Nr. 06 Unterhaltsvorschuss	303- 304	-70.000	0	<p>Der Zahlbetrag für Unterhaltsvorschuss (UV-Betrag) je nach Altersgruppe setzt sich zusammen aus dem Mindestunterhalt abzgl. Kindergeld. Aktuell steht fest, dass der Kindergeldbetrag für das Jahr 2025 um 5 € erhöht wird und der Mindestunterhalt voraussichtlich nicht erhöht wird. Dies hat zur Folge, dass der UV-Betrag je Altersgruppe geringer sein wird, als bisher geplant. Dies hat Auswirkungen auf die Nummern 06 (Kostenerstattungen durch das Land), Nr. 13 (Beteiligung des Landes an den Einzahlungen aus der Heranziehung) und Nr. 15 (Ausgaben an UV-Empfänger).</p> <p>Bei der Nr. 06 werden geringere Erträge aus der Kostenerstattung des Landes in Höhe von 70.000 € erwartet.</p> <p>Die Finanzplanung für die Jahre 2026-2028 wird entsprechend fortgeschrieben: 2026: -70.000 € (Ansatz neu: 3.395.000 €) 2027: -70.000 € (Ansatz neu: 3.500.000 €) 2028: -70.000 € (Ansatz neu: 3.605.000 €)</p>

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2025		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
3	Produkt 050910, Nr. 07 Unterhaltsvorschuss	303-304	+175.000	0	Aufgrund des Beschlusses des BGH vom 31.05.2023 (siehe Erläuterungen zu Produkt 050910 Nr. 03 u. Nr. 16) sind auch die Absetzungen auf abgeschriebene Forderungen anzupassen. Für das Jahr 2025 wird eine Erhöhung um 175 T€ auf 350 T€ prognostiziert. Die Finanzplanung für die Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen für die Jahre 2026-2028 wird entsprechend fortgeschrieben: 2026: +30.000 € (Ansatz neu: 200.000 €) 2027: +10.000 € (Ansatz neu: 175.000 €) 2028: keine Änderung
4	Produkt 050910, Nr. 13 Unterhaltsvorschuss	303-304	0	-6.500	Die unter dem Produkt 050910 Nr. 06 benannten Aspekte wirken sich auch auf Nr. 13 aus. Hier werden die Abgaben aufgrund der Beteiligung des Landes an den Einnahmen aus der Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten verbucht. Hier sind 6.500 € weniger zu veranschlagen. Die Finanzplanung für die Jahre 2026-2028 wird entsprechend fortgeschrieben: 2026: -6.500 € (Ansatz neu: 315.250 €) 2027: -6.500 € (Ansatz neu: 325.000 €) 2028: -6.500 € (Ansatz neu: 334.750 €)
5	Produkt 050910, Nr. 15 Unterhaltsvorschuss	303-304	0	-100.000	Die unter dem Produkt 050910 Nr. 06 benannten Aspekte wirken sich auch auf Nr. 15 aus. Bei den Ausgaben sind insgesamt 100.000 € weniger einzuplanen. Die Finanzplanung für die Jahre 2026-2028 wird entsprechend fortgeschrieben: 2026: -100.000 € (Ansatz neu: 4.850.000 €) 2027: -100.000 € (Ansatz neu: 5.000.000 €) 2028: -100.000 € (Ansatz neu: 5.150.000 €)
6	Produkt 050910, Nr. 16 Unterhaltsvorschuss	303-304	0	-75.000	Aufgrund des Beschlusses des BGH vom 31.05.2023 (siehe Erläuterungen zu Produkt 050910 Nr. 03 sowie Nr. 07) sind die Wertberichtigungen zu Forderungen für das Jahr 2025 um 75 T€ auf 375 T€ zu reduzieren. Die Finanzplanung für die Wertberichtigungen zu Forderungen für die Jahre 2026-2028 wird entsprechend fortgeschrieben: 2026: -50.000 € (Ansatz neu: 375.000 €) 2027: -25.000 € (Ansatz neu: 375.000 €) 2028: keine Änderung
7	Produkt 060410, Nr. 15 Außerfamiliäre Hilfsformen	335-336	0	+332.500	Für den Bereich der Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII) müssen 332,5 T€ mehr eingeplant werden, da die bisher geplanten durchschnittlichen Kosten pro Fall aufgrund von Kostensteigerungen nicht ausreichen werden (Anpassung an das voraussichtliche Jahresergebnis 2024). Die Finanzplanung für die Jahre 2026-2028 wird entsprechend fortgeschrieben: 2026: +350.000 € (Ansatz neu: 9.830.000 €) 2027: +363.000 € (Ansatz neu: 10.223.000 €) 2028: +382.000 € (Ansatz neu: 10.632.000 €)

Nr.	Teilergebnisplan Produkt, Nr.	HHPI. Seite	2025		Bemerkungen
			Erträge €	Aufwendungen €	
8	Produkt 060510, Nr. 02 Kinder in Tageseinrichtung, Tagespflege und Spielgruppen	342- 344	+3.510.000	0	<p>Das Land NRW ist dazu verpflichtet, den örtlichen Jugendhilfeträgern einen Belastungsausgleich für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zu gewähren. Bisher erfolgte ein Ausgleich in Höhe von 19,01 % der beantragten Kindpauschalen für Kinder unter drei Jahren. Der Belastungsausgleich wurde nunmehr nach vielen Verhandlungsrunden rückwirkend zum Kindergartenjahr 2021/2022 angepasst. Für den Zeitraum 2021/2022 bis 2024/2025 erhält der Kreis Warendorf rd. 7,37 Mio. € wovon 1,29 Mio. € auf das Jahr 2025 entfallen. Der Restbetrag wird bereits im Dezember 2024 ausgezahlt. Ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wird der prozentuale Anteil von bisher 19,01 % auf 27,57 % erhöht, sodass hier für das Haushaltsjahr 2025 weitere 1,25 Mio. € für den Belastungsausgleich an Mehrerträgen erzielt werden.</p> <p>In der Begründung zu der entsprechenden Rechtsverordnung zum Belastungsausgleich wurden die Berechnungsgrundlagen dargelegt. Bei diesen Berechnungen hat das Land eine voraussichtliche Fortschreibungsrate für die Kindpauschalen (§ 37 KiBiz) in Höhe von 9,51 % zu Grunde gelegt. Auch wenn die tatsächliche Fortschreibungsrate erst im Dezember veröffentlicht wird, ist davon auszugehen, dass die vom Land zu Grunde gelegte Fortschreibungsrate auch tatsächlich veröffentlicht wird. In der bisherigen Planung wurden 5 % kalkuliert. Mit der erhöhten Fortschreibungsrate erhöht sich auch die Summe der Landesmittel zu den Betriebskosten (u.a. Landeszuschuss Kindpauschalen (+698 T€), Erstattung elternbeitragsfreie Jahre (+90 T€) sowie der Belastungsausgleich (+174 T€, erhöhte Kindpauschalen). Dagegen stehen aber auch Mehraufwendungen in der Pos. 15 (Produkt 060510).</p> <p>Die Finanzplanung für die Jahre 2026-2028 wird entsprechend fortgeschrieben: 2026: +2.238.500 € (Ansatz neu: 56.093.200 €) 2027: +2.257.100 € (Ansatz neu: 56.560.600 €) 2028: +2.275.900 € (Ansatz neu: 57.031.900 €)</p>
9	Produkt 060510, Nr. 15 Kinder in Tageseinrichtung, Tagespflege und Spielgruppen	342- 344	0	+1.574.000	<p>vgl. Ausführungen zur Fortschreibungsrate für die Kindpauschalen (Produkt 060510, Nr. 02). Die Anpassung der Fortschreibungsrate hat Auswirkungen auf den Betriebskostenzuschuss und führen daher zu Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,57 Mio. €.</p> <p>Die Finanzplanung für die Jahre 2026-2028 wird entsprechend fortgeschrieben: 2026: +1.587.200 € (Ansatz neu: 97.568.400 €) 2027: +1.600.400 € (Ansatz neu: 98.381.500 €) 2028: +1.613.800 € (Ansatz neu: 99.201.300 €)</p>
Summe der Veränderungen			+3.315.000	+1.725.000	